

Allgemeine Vertragsbedingungen des ZDF für die Anmietung technischer Geräte (mit / ohne Personal) – im Folgenden: „Anmietbedingungen“

© ZDF 11/2015

1. Geltung der Anmietbedingungen

Mit dem Vertragsabschluss werden diese Anmietbedingungen Bestandteil der Vereinbarungen zwischen dem Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, nachstehend ZDF genannt, und dem Auftragnehmer. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das ZDF nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Ausführung

2.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Mietgegenstände / Geräte den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

2.2 Soweit für die Geräte eine behördliche Betriebserlaubnis erforderlich ist, sichert der Auftragnehmer dem ZDF zu, dass für die zur Verfügung gestellten Geräte die erforderliche Betriebserlaubnis besteht.

2.3 Ausführungsunterlagen des ZDF, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für den Vertragszweck verwendet werden; die Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZDF. Diese Unterlagen sind Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

3. Haftung; Versicherungsschutz

3.1 Bei Anmietung von Geräten (mit / ohne Personal) haftet das ZDF für jeden an den Geräten unmittelbar entstandenen nachgewiesenen Schaden, der durch Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige Erfüllungsgehilfen des ZDF schuldhaft verursacht wird.

Die Haftung für die seitens des ZDF schuldhaft verursachten mittelbaren Schäden ist auf den fünffachen Betrag des Tagesmietpreises der betroffenen Mietgegenstände bzw. deren anteiligen Wert am Gesamtvolumen des Tagesmietpreises begrenzt. Über diesen Höchstbetrag hinaus haftet das ZDF nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3.1 Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Wird neben dem Gerät auch Bedienpersonal zur Verfügung gestellt, so haftet der Auftragnehmer auch für die durch das Bedienpersonal verursachten Schäden.

3.2 Der Auftragnehmer sorgt für den Versicherungsschutz, der für die angemietete Sache auf dem Versicherungsmarkt üblicherweise angeboten wird. Dies kann bspw. eine Transport-, Film-/Fotoapparate-, Elektronik-, Musikinstrumente-Versicherung oder ähnlich sein. Das ZDF haftet nicht für Schäden, die über eine am Versicherungsmarkt übliche Versicherung hätte abgedeckt werden können. Etwaige vereinbarte Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Zahlungen des ZDF erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – nach Abschluss der Produktion und ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Rechnungen sind mit Auftragsnummer und -datum des ZDF zu versehen und an die im Auftrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

4.2 Die Zahlungsfrist beträgt – soweit nicht anders vereinbart – 30 Kalendertage nach Eingang der Rechnung.

4.3 Werden nach Eingang der jeweiligen Rechnung berechnete Beanstandungen erhoben, weil die Aufstellung der Rechnung nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Fakturierung entspricht, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang der neuen korrigierten Rechnung bzw. mit Eingang der letzten bis dahin fehlenden Unterlage.

5. Ausfall oder Absage des Produktionsvorhabens

5.1 Wenn gebuchte Anmietungen aufgrund der Absage oder des Ausfalls des entsprechenden Produktionsvorhabens aus von keiner Seite zu vertretenen Gründen (z.B. Krieg, Terroranschlag, widrige Wetter- oder Umweltbedingungen, Naturkatastrophen, Streik, Unruhen, politische Spannungen, Epidemien, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, Absage durch Veranstalter oder sonstige Fälle höherer Gewalt) storniert werden, entfallen wechselseitig die Leistungspflichten aus diesem Vertrag. Das ZDF wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, sobald sich ein konkretes unerwartetes Ausfallrisiko abzeichnet. Bereits empfangene Leistungen und Gegenleistungen werden unverzüglich zurückgewährt.

5.2 Bei einer Absage des Produktionsvorhabens durch das ZDF aus unvorhersehbaren programmlichen oder sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründen entfallen wechselseitig die Leistungspflichten aus dem Vertrag. Das ZDF wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, sobald sich eine Absage abzeichnet. Etwaige bereits empfangene Leistungen und Gegenleistungen werden unverzüglich zurückgewährt.

Seitens des Auftragnehmers besteht jedoch ein Anspruch auf Erstattung bereits angefallener, angemessener, aber nicht kostenfrei stornierbarer Hotel- und Reisekosten für das Personal. Hierzu hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass er nach Bekanntwerden der Absage unverzüglich in Textform auf eine kostenfreie Stornierung der Hotel- und Reiseleistungen hingewirkt hat, welche aber vom Anbieter ganz oder teilweise abgelehnt wurde. Als Nachweis ist die Vorlage der Stellungnahme des Anbieters sowie der betreffenden Reiseunterlagen zwingend erforderlich.

5.3 Erfolgt die Absage des Produktionsvorhabens im Falle von Nr. 5.2 mit einer Frist von weniger als 7 Tagen vor dem vereinbarten Einsatztermin, so kann der Auftragnehmer zusätzlich eine Ausfallvergütung von bis zu 30% des für den ersten Einsatztag anteilig anzusetzenden Mietpreises verlangen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass kein anderweitiger Einsatz

Allgemeine Vertragsbedingungen des ZDF für die Anmietung technischer Geräte (mit / ohne Personal) – im Folgenden: „Anmietbedingungen“

© ZDF 11/2015

möglich war und ZDF-seitig kein adäquater Ausgleich angeboten werden kann.

Erfolgt die Absage des Produktionsvorhabens im Falle von Nr. 5.2 mit einer Frist von weniger als 24h vor dem vereinbarten Einsatztermin, so kann der Auftragnehmer zusätzlich eine Ausfallvergütung bis zu 50% des für den ersten Einsatztag anteilig anzusetzenden Mietpreises verlangen; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass kein anderweitiger Einsatz möglich war und ZDF-seitig kein adäquater Ausgleich angeboten werden kann.

6. Abtretung von Forderungen; Aufrechnung

6.1 Forderungen des Auftragnehmers an das ZDF dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZDF abgetreten oder verpfändet werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

6.2 Der Auftragnehmer kann gegenüber dem ZDF nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt, zumindest aber entscheidungsreif sind.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber im Auftrag angegebene Liefer- und Leistungsort.

8. Schriftform

Aufhebungen, Änderungen, Ergänzungen dieser Anmietbedingungen und der darüber hinaus getroffenen Vereinbarungen sowie Ergänzungen dieses Vertrages, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Mindestlohn

Der Auftragnehmer garantiert dem ZDF die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, d.h. die stetige und fristgerechte Zahlung des Mindestlohns im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern sowie die Einhaltung der im Mindestlohngesetz statuierten Pflichten des Arbeitgebers. Das ZDF ist bei Zuwiderhandlungen des Vertragspartners berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

Der Auftragnehmer steht im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern dafür ein, dass diese sich ebenfalls vertraglich zur Zahlung des Mindestlohns verpflichten und ihrerseits bei Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung ebenfalls vertraglich aufnehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG) auf Verlangen des ZDF vorzulegen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bedingung in den vorstehenden Anmietbedingungen oder eine Bestimmung in den darüber hinaus getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf die hier geregelten Leistungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner unter Zugrundelegung der beiderseitigen Interessen verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, welche dem in der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt und in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

11. Gerichtsstand und geltendes Recht

11.1 Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Mainz/Rhein, wenn

1. der Auftragnehmer Kaufmann ist
2. der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder
3. Der Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder
4. Im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftragnehmers nicht bekannt ist.

11.2 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils aktuellen Fassung.